

Hochschule für Technik Stuttgart

Zulassungs- & Auswahlsatzung

Bachelor Betriebswirtschaft

Stand: 14.12.2016

**Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart
für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft**

vom 14.12.2016

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 14.12.2016 aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 8ff. der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeordnung –HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99,169) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule für Technik Stuttgart vergibt im Studiengang Betriebswirtschaft 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Sommersemester	bis zum 15. Januar eines Jahres
für das Wintersemester	bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags und Handlungsfähigkeit Minderjähriger

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach § 2 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule für Technik.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang gemäß § 58 LHG. Im Falle einer anerkannten ausländischen Vorbildung (nach § 52 Abs. 2 Nr. 10) ist neben einer beglaubigten Übersetzung der Hochschulzugangsberechtigung auch die Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz als beglaubigte Kopie und der Nachweis über die Deutschkenntnisse vorzulegen.
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung.
 - c) Wurde die Hochschulzugangsberechtigung über die Prüfungen für besonders qualifizierte Berufstätige erworben, sind zusätzlich ausreichende englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. Dieser Nachweis soll durch einen anerkannten Sprachtest, wie z.B. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder Cambridge First Certificate erbracht werden. Geforderte Mindestpunktzahl im paper-based TOEFL 400 Punkte, computer-based und internet-based TOEFL äquivalent, gefordertes Mindest-Level im Cambridge First Certificate A-B.
 - d) Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG).
- (3) Die Hochschule für Technik Stuttgart kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (5) Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums handlungsfähig im Sinne von § 12 (1) Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professorinnen oder Professoren der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nach § 3 Abs. 2 nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt nach den in Absatz 2 genannten Kriterien auf Basis der gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - b) Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, die von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder anderen qualifizierten Einrichtungen (z.B. Ministerien, Regierungspräsidien, usw.) anerkannt und geprüft werden
 - c) Einzelnoten der Fremdsprachen der HZB.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe folgender Festlegungen ermittelt wird:

1. HZB-NOTE

Bei Zeugnissen der HZB, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt. Enthält das HZB-Zeugnis keine Durchschnittsnote, wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird ohne Nachkommastelle berechnet. Es wird nicht gerundet. Diese Punktzahl wird gemäß der Punkte-Noten-Umrechnungstabelle des Anhangs 1 in eine Dezimalnote umgerechnet. Noten, die an ausländischen Bildungseinrichtungen erworben wurden, sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich

Bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, insbesondere in einem der nachgeführten Berufe, führt eine Ergebnis der Abschlussprüfung der jeweiligen Prüfstelle von besser 2,0 zu einer Notenanhebung um 0,1.

¹ Bei älteren HZB-Zeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren HZB-Zeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt. Die Berufsausbildung wird i.d.R. durch ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer nachgewiesen.

- Automobilkaufmann/-frau
- Bankkaufmann/-frau
- Bürokaufmann/-frau
- Einzelhandelskaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/-frau
- Informations- und Telekommunikationskaufmann/-frau
- IT-Systemkaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/-frau im Groß und Außenhandel
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnwirtschaft
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Speditionskaufmann/-frau
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Steuerfachangestellte/r
- Veranstaltungskaufmann/-frau
- Verlagskaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Werbekaufmann/-frau

3. HZB-Fremdsprachennote

Bei Nachweis von mindestens zwei mit mindestens ausreichend bestandenen Fremdsprachen, die nach Klasse 10 erworben wurden (Leistungen in den beiden Jahrgangsstufen und vergleichbares) und im Zeugnis der HZB aufgeführt sind, erfolgt eine Notenhebung um 0,2. Fremdsprachenkenntnisse, die davor erworben wurden, bleiben unberücksichtigt.

- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Dezimalnote wird unter allen Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft wird auf 10% festgelegt

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2017. Gleichzeitig tritt die Auswahlsatzung vom 10.04.2008 und die Ergänzung vom 19.05.2011 außer Kraft.

Anhang 1

15 Punkte = 0,7; 14 Punkte = 1,0; 13 Punkte = 1,3
12 Punkte = 1,7; 11 Punkte = 2,0; 10 Punkte = 2,3
9 Punkte = 2,7; 8 Punkte = 3,0; 7 Punkte = 3,3;
6 Punkte = 3,7; 5 Punkte = 4,0; 4 Punkte = 4,3
3 Punkte = 4,7; 2 Punkte = 5,0; 1 Punkt = 5,3
0 Punkte = 6,0

Zustimmung durch den Rektor:

Stuttgart, den 14.12.2016

Prof. R. Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: